

1. Änderungssatzung vom 29.11.2017 zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Sporthallen und Gymnastikhallen der Stadt Höxter vom 09.03.2015

Der Rat der Stadt Höxter hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in seiner Sitzung am 23.11.2017 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Sporthallen und der Gymnastikräume der Stadt Höxter ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Gebühren

(1) Die Benutzung der Sporthallen und Gymnastikräume für den Schulsport ist gebührenfrei.

(2) Für alle anderen, nicht unter § 3 Absatz 1 fallenden Benutzungen der Sporthallen und Gymnastikräume der Stadt Höxter sind Benutzungsgebühren nach folgender Maßgabe und folgenden Tarifen zu entrichten:

a) Die Benutzungsgebühren werden nach Nutzungseinheiten auf der Grundlage des Belegungsplans berechnet. Die Gebühr beträgt:

ab dem 01.01.2016	1,20 Euro pro Zeitzunde
ab dem 01.01.2017	3,00 Euro pro Zeitzunde.

b) Für Sporthallen und Gymnastikräume mit weniger als 230 Quadratmetern Nutzfläche beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2017 die Hälfte der jeweils oben angegebenen Beträge.

c) Soweit eine Sporthalle über mehrere selbstständige Hallenteile verfügt (z.B. Sporthalle Am Bielenberg), so erfolgt die Berechnung je selbstständig nutzbarem Hallenteil.

§ 4 **Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt einmal jährlich zum 01.03. eines Jahres durch schriftlichen Heranziehungsbescheid. Erhebungszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr (01.01. – 31.12.).
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadt Höxter zu zahlen. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Angemeldete, aber nicht genutzte Zeiten werden grundsätzlich nicht erstattet.

§ 5 **Billigkeitsmaßnahmen**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren gestundet, niedergeschlagen oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.